

**DStGB**Deutscher Städte-
und GemeindebundDienstag, 26.11.2019 | www.dstgb.de | position@dstgb.de

Position

DER AUTOR

Dr. Gerd Landsberg

ist Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des Deutschen
Städte- und Gemeindebundes.

Der Deutsche Städte- und
Gemeindebund vertritt die Interessen
der Kommunalen Selbstverwaltung der
Städte und Gemeinden in Deutschland
und Europa. Über seine Mitglieds-
verbände repräsentiert er rund 11.000
Kommunen in Deutschland.

Mitgliedsverbände

- Bayerischer Gemeindetag
- Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
- Gemeinde- und Städtebund
Thüringen
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Hessischer Städte- und
Gemeindebund
- Hessischer Städtetag
- Niedersächsischer Städte- und
Gemeindebund
- Niedersächsischer Städtetag
- Saarländischer Städte- und
Gemeindetag
- Sächsischer Städte- und
Gemeindetag
- Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag
- Städte- und Gemeindebund
Brandenburg
- Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
- Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern
- Städtebund Schleswig-Holstein
- Städtetag Rheinland-Pfalz

STATEMENT ZUM STEUERLICHEN QUERVERBUND

Steuerlichen Querverbund erhalten, kommunale Daseinsvorsorge sichern!

Aktuell prüft der Europäische Gerichtshof (EuGH) nach einem Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) die Zulässigkeit des sog. steuerlichen Querverbundes. Dieser ist unverzichtbar, um für jedermann bezahlbare qualitative kommunale Angebote aufrecht halten zu können, zum Beispiel für den ÖPNV oder Schwimmbäder.

Daher treten wir mit Nachdruck in und gegenüber der EU für die kommunale Daseinsvorsorge und deren Absicherung im europäischen Recht ein! Bezahlbare kommunale Daseinsvorsorge ist wichtig für die Akzeptanz des Staates!

Sollte die Finanzierung kommunaler Daseinsvorsorge im Verfahren vor dem EuGH als mit dem europäischen Recht unvereinbare Beihilfe gesehen werden, würde die Finanzierung von Kernbereichen der Daseinsvorsorge und die wirtschaftliche Existenz zahlreicher kommunaler Einrichtungen infrage gestellt.

Verlierer dieser Entwicklung werden die Nutzer von Leistungen der Daseinsvorsorge sein, deren Erbringung regelmäßig nicht wirtschaftlich erfolgen kann wie beispielsweise Bäder oder der ÖPNV: Kinder, die am Schwimmunterricht teilnehmen wollen und dies nicht können, weil das örtliche Bad geschlossen werden muss oder Menschen im ländlichen Raum, die auf die Busverbindung in die nächste Stadt angewiesen sind.

Nach Schätzung des DStGB geht es um ein Finanzierungsvolumen von mehreren Milliarden Euro. Die Kommunen verwenden im Rahmen beim steuerlichen Querverbund letztlich Gewinne ihrer kommunalen Tochterunternehmen für den kommunalen Haushalt und damit für das Gemeinwesen. Dies ermöglicht erschwingliche Nutzungsentgelte für kommunale Einrichtungen.

Der steuerliche Querverbund muss deshalb erhalten bleiben!

Was passiert beim steuerlichen Querverbund?

Das kommunale Leistungsspektrum ist gekennzeichnet durch Gewinn und Verlust bringende Aufgaben. Während kommunale Versorgungsbetriebe, wie die Stadtwerke, regelmäßig Gewinne erwirtschaften, führt das Betreiben bestimmter Einrichtungen wie Bäder oder Verkehrsbetriebe tendenziell zu Verlusten. Der Querverbund ermöglicht, dass die Gewinne und Verluste aus kommunalen Betrieben bzw. Beteiligungen steuerlich verrechnet werden können.

Dazu wurde der Querverbund im Körperschaftssteuergesetz (KStG) rechtlich abgesichert. Dies war erforderlich, weil der Bundesfinanzhof die Verlustverrechnung als verdeckte



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Dienstag, 26.11.2019 | www.dstgb.de | position@dstgb.de

Position

Gewinnausschüttung an einen kommunalen Gesellschafter wertete. Das Gericht argumentierte, dass die Hinnahme von Dauerverlusten bei kommunalen Eigengesellschaften im Interesse von Städten und Gemeinden erfolge. Durch die im Jahr 2009 geschaffene Regelung in § 8 Abs. 7 KStG wurde diese Rechtsfolge für kommunale Eigengesellschaften im Fall von Dauerverlustgeschäften im Bereich bestimmter Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge ausgeschlossen. Der BFH bezweifelt nun die europarechtliche Zulässigkeit der Regelung § 8 Abs. 7 KStG. Konkret geht es um die Frage, ob die verdeckte Gewinnausschüttung im Rahmen des Querverbundes eine rechtswidrige Beihilfe darstellt. Das Gericht argumentiert, dass die Regelung in § 8 Abs. 7 KStG den kommunalen Eigengesellschaften einen besonderen Vorteil dadurch verschafft, dass die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht eintreten: anders als bei den übrigen Steuerpflichtigen, die ebenfalls im Interesse ihrer Gesellschafter verlustreiche Tätigkeiten durchführen.

Besteuerung der öffentlichen Hand sinnvoll regeln

Beim Problem des steuerlichen Querverbundes wird deutlich, dass die öffentliche Hand sich selbst für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben besteuert! ABER: Das Aufkommen aus dieser Besteuerung geht im Wesentlichen an Bund und Länder, wird jedoch ganz überwiegend von

den Kommunen/Kommunalen Unternehmen bezahlt!

Daher sollte der Bund bei Umsatzsteuern die Einsatzbarkeit sog. Refunds-Systeme prüfen, die zum Beispiel in Skandinavien seit Jahren umgesetzt werden. Dort bezahlen Kommunen Steuern bei öffentlichen Aufgabenerfüllungen. Erhalten diese aber beim Finanzausgleich überwiegend erstattet.

Alternativ müssten die gemeindlichen Steueranteile signifikant angehoben werden! Zum Beispiel und insbesondere bei der Umsatzsteuer liegt der Gemeindeanteil nur bei 2,2 Prozent des Gesamtaufkommens. Aber gerade auch die Umsatzbesteuerung der Gemeinden bei öffentlichen Aufgabenerfüllung ist hoch und steigt an.

Kommunale Daseinsvorsorge anerkennen und sichern

Es ist offen, ob und wie der Europäische Gerichtshof entscheiden wird. Lediglich durch eine Rücknahme der Klage vor dem BFH könnte eine Entscheidung noch vermieden werden.

Im Falle eines negativen Urteilspruchs drohen massive Steuerbelastungen für die Kommunen bzw. deren Unternehmen. Auch für die Vergangenheit könnte es zu milliardenschweren kommunalen Steuernachzahlungen kommen. Zusätzlich, klimagerechte ÖPNV-Linien, die wir zur Absicherung der Verkehrswende in der Stadt und auf

dem Land dringend benötigen würden genauso infrage gestellt werden wie das Schulschwimmen.

Der Bund steht in der Pflicht, dies in der EU zu verhindern. Durch eine gesetzliche Reform des Körperschaftssteuergesetzes sollten zudem die europarechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, kommunale Daseinsvorsorgeleistungen so klar gesetzlich zu definieren, dass öffentliche Zuwendungen für diese erst gar nicht als Beihilfen im Sinne des EU-Rechts eingeordnet werden! (Fachliches Stichwort dazu: die vier Kriterien der Beihilfendefinition nach der sog. Altmark Trans-Rechtsprechung des EuGH für Daseinsvorsorgeleistungen).

Alle Beteiligten sollten sich bewusst sein: Daseinsvorsorge ist kein Wirtschaftsgut und ihre Bedeutung für die Gesellschaft sollte nicht verhandelbar sein. Deshalb müssen die Maßstäbe bei der Beurteilung der Zulässigkeit von steuerrechtlichen Regelungen, welche die Daseinsvorsorge absichern, andere sein als bei den übrigen Steuerpflichtigen. Denn diese dienen und nützen unverzichtbar dem Gemeinwohl und der Absicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Berlin November 2019